

Verordnung der Gemeinde Tauberrettersheim über das Anbringen von Anschlägen (Plakatierungsverordnung)

vom 31.01.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Tauberrettersheim hat aufgrund von Art. 28 Abs. 1 des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) am 30.01.2023 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern werden Anschläge (§2) nur auf die von der Gemeinde Tauberrettersheim für diesen Zweck zugelassenen Flächen gestattet.
2. Die zugelassenen Flächen erstrecken sich grundsätzlich über das gesamte Gemeindegebiet.
3. Die besonderen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2 Begriffsbestimmung

Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

§ 3 Auflagen

Für die Aufstellung oder die Anbringung von Plakaten, Plakattafeln, Werbeständern oder dergleichen auf zugelassenen Flächen, gelten folgende Auflagen:

1. angeschlagen werden dürfen nur Hinweise auf Veranstaltungen, keine Produktwerbung o. ä.,
2. die einzelnen Plakate dürfen maximal im Format DIN A 1 angeschlagen werden,
3. gemeindliche Gebäude, Anlagen, Einrichtungen dürfen nicht beklebt werden,
4. der Straßenverkehr und der Verkehr auf den Gehwegen darf nicht beeinträchtigt werden,
5. vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimeter einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimeter frei bleiben,
6. das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und Einmündungen müssen frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10